

Merkblatt: Rechte und Pflichten der Sozialhilfebezüger/-innen

Orientierung

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Urdorf.

Der Antrag für wirtschaftliche Sozialhilfe und die verlangten Unterlagen gemäss Unterlagenliste bilden die Grundlage für eine Entscheidung über finanzielle Unterstützung. Die nachfolgend erwähnten §§ des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung. Das Unterstützungsgesuch bildet daher die Grundlage für eine Hilfe des Sozialamtes, vertreten durch den Sozialdienst der Gemeinde Urdorf. In der Regel muss das Unterstützungsgesuch vor einer Leistung des Sozialamtes unterschrieben vorliegen. Die Gesuchstellenden haben sich persönlich auszuweisen und zu bescheinigen, dass die auf die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen und die Pflichten und Rechte hingewiesen worden sind.

Rechte

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag für wirtschaftliche Sozialhilfe bei der Sozialberatung einreichen, muss dieser beantwortet werden.

- **Rechts- und Handlungsfähigkeit:** keine Einschränkung durch Bezug von Sozialhilfe; Erfordernis einer Vollmacht, um im Namen der unterstützten Person zu handeln
- **Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung** durch Sozialhilfeorgane
- **Rechtliches Gehör und Akteneinsicht:** Anspruch auf Mitwirkung im Verfahren
- **Anspruch auf schriftlich begründete Verfügung:** ausreichende Begründungen von nicht vollumfänglich gutgeheissenen sowie von belastenden Verfügungen nötig; Angabe der Rechtsmittel erforderlich
- **Anspruch auf Hilfe zur Selbsthilfe:** geeignete Hilfen zur Abweh rung der Notlage oder zur selbständigen Verbesserung bzw. Stabilisierung der Situation anbieten.

Pflichten

- **Auskunftspflicht:** wahrheitsgetreue Auskunft über erhebliche Verhältnisse und Einblick in massgebliche Unterlagen. Gestützt auf § 18 SHG und § 28 SHV sind alle Veränderungen in den angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sofort und unaufgefordert der Sozialberatung bekannt zu geben. Auch der Bezug von Renten und Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite sind zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes/ der Ehefrau, registrierte Partner und Konkubinatspartner. Beabsichtigte Ferien oder Auslandsaufenthalte sind Ihrem/Ihrer Sozialarbeiter/-in im Voraus mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien.
- **Mitwirkungspflicht:** Abklärung des Sachverhalts; Meldung bei Veränderungen von für Sozialhilfe relevanten persönlichen und finanziellen Verhältnissen.
- **Befolgen von Auflagen und Weisungen:** Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit Unterstützungsbeiträgen sind gemäss § 21 SHG und § 23 SHV zu befolgen. Die Auflagen können z. Bsp. die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die aktive Teilnahme an einer Integrationsmassnahme beinhalten. Werden solche Anordnungen missachtet, können nach erfolgloser Verwarnung die Leistungen im Umfange der situationsbedingten Leistungen und bis zu 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt und bei fehlendem Nachweis der Notlage allenfalls sogar eingestellt werden (§ 24 SHV).
- **Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit:** Hilfesuchende müssen alles in ihrer Kraft Stehende tun, um Notlage zu lindern oder zu beheben; von Unterstützten wird ein aktiver Integrationsbeitrag erwartet.
- **Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht:** Wer rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (wie Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Renten der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Pensionskassen, Leistungen des Amtes für Zusatzleistungen etc.) oder von Dritten zugesprochen erhält, hat die Sozialhilfeleistungen entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe zurückzuerstatten (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG). Dies gilt auch bei registrierten Partnerschaften.

Rückerstattungspflichtig sind unterstützte Personen, die aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in günstige Verhältnisse gelangen (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG). Soweit die günstigen Verhältnisse auf eigenem Erwerbseinkommen beruhen, sind Unterstützungsleistungen nur zurückzuerstatten, wenn die günstigen Verhältnisse derart sind, dass ein Verzicht auf Rückerstattung als unbillig erscheint.

Ferner ist die unterstützte Person gemäss § 27 Abs. 1 lit. c SHG verpflichtet, die Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte (zum Beispiel Haus- oder Stockwerkeigentum, das selber bewohnt wird, und sonstige Vermögenswerte) durch Verkauf nachträglich liquid werden. Gestützt auf § 28 SHG kann die Rückerstattung von ausgerichteten Unterstützungsleistungen im Fall des Todes der unterstützten Person auch gegenüber deren Nachlass geltend gemacht werden.

Sozialhilfemissbrauch, Strafbestimmungen und Überprüfung im Verdachtsfall

- Wer Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder für andere als von der Behörde festgelegten Zwecke verwendet und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss, hat gemäss § 26 SHG die Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten. Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird zudem als Betrug gemäss Art. 146 StGB strafrechtlich verfolgt.
- Der Sozialdienst ist berechtigt - bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug - die gemachten Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und im Rahmen von § 48 Abs. 2 lit. a und b sowie lit. c und d SHG auch weitere Auskünfte von Dritten einzuholen.
- Gemäss § 48a SHG wird mit Busse bestraft, wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt. Seit 1. Oktober 2016 führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen. Nebst Geldstrafen drohen auch Gefängnisstrafen. Im Falle von ausländischen Personen ohne schweizerischem Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz (Art. 66a StGB – Fassung vom 1.10.2016) führen.
- Bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch beauftragt der Sozialdienst i. S. § 18 Abs. 4 SHG eine spezialisierte Abklärungsstelle mit der Überprüfung. Falls eine Überprüfung stattgefunden hat, werden die Betroffenen über die Ergebnisse informiert (§ 18 Abs. 5 SHG). Im Weiteren ist der Sozialdienst als öffentliche Amtsstelle verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn Sozialhilfebezügler/innen unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen machen.

Sozialdienst

Tel 044 736 52 10

Fax 044 734 52 52

soziales@urdorf.ch



Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe

Die ausgerichteten Sozialhilfeleistungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Für nur quartalsweise oder jährlich anfallende Ausgaben wie z. Bsp. Stromrechnungen, Prämienrechnungen, Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherungen, Vereinsbeiträge, Zeitschriftenabonnemente etc., sind entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Grundbedarf

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleider und Wohnung, inkl. Kehrichtgebühren)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege, ohne Selbstbehalte und Franchise
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo od. Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post etc.)
- Unterhaltung und Bildung (Konzession Radio, TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung etc.)
- Übriges (Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.), z. Bsp. für Bildung, sportliche und kulturelle Aktivitäten oder zusätzliche Verkehrsauslagen

Nicht im Grundbedarf inbegriffen sind:

- Wohnungsmiete und die Mietnebenkosten
- Kosten für die medizinische Grundversorgung

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sozialhilfebeziehende dazu angehalten sind, in eine günstigere Krankenversicherung (KVG) zu wechseln, soweit zumutbar und möglich, Sozialhilfebeziehende werden dabei durch uns unterstützt. Sanktioniert werden Sozialhilfebeziehende, wenn ein Krankenkassenwechsel zumutbar ist und sie dies verweigern (§ 15a Abs. 2 SHG).

Hinweis zum Emailverkehr / elektronische Kommunikation mit dem Sozialamt

Wir weisen Sie darauf hin, dass elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, SMS, WhatsApp usw. keine gesetzlich anerkannten und für uns verbindliche Kommunikationswege sind. Reklamationen von Ihnen, dass Ihre Unterlagen (Bsp. Arbeits-, Wohnungsbemühungen, Kontoauszüge usw.) via E-Mail o. ä. nicht bei uns angekommen sind, werden von uns nicht akzeptiert respektive weiter untersucht.

Wir akzeptieren Unterlagen per Post (A-Post, B-Post oder Eingeschrieben), Fax oder die persönliche Abgabe an unserem Schalter (auch gegen Empfangsbestätigung).

Sozialdienst

Tel 044 736 52 10

Fax 044 734 52 52

soziales@urdorf.ch



Aus Datenschutzgründen kommunizieren wir grundsätzlich per Brief, Telefon oder Fax. Senden Sie uns Ihr Anliegen per Email, werden Ihnen bei heiklen Sachverhalten per Brief, Telefon oder Fax antworten.

Erklärung nach dem Intake-Gespräch vom _____

Mit Ihrer Unterschrift bescheinigen Sie, dass Sie auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden, den Inhalt verstanden haben und dass Sie das Merkblatt Rechte und Pflichten erhalten haben.

Urdorf, _____

Urdorf, _____

Unterschrift Antragssteller/in:

Unterschrift (Ehe-) Partner/in:
